

Friede durch Recht

Über das Reichskammergericht (1495–1806)

Das ganze Reichskammergericht „ist, nur gewisse bestimmte Ferien abgerechnet, Jahraus Jahrein in beständig gleicher Tätigkeit. Aber die Gegenstände dieser Tätigkeit sind ungleich mehr Rechtssachen bloßer Privatparteien, als solche, die Reichsstände betreffen, und ihrer Art zugleich als Staatssachen angesehen werden können.“ – Stephan Pütter, 1787.

Anhand dieser Rechtssachen zwischen Privatparteien sollte wohl der Zweck des Reichskammergerichts am ehesten erfüllt werden. Gegründet wurde es nämlich im Zuge des 1495 am Reichstag zu Worms verkündeten „Ewigen Landfriedens“, der den ständigen Fehden ein Ende setzen und zur Streitbeilegung bei und durch ein Gericht führen sollte. Dabei galt es weniger markante politische Rivalitäten zu besänftigen, sondern am ehesten die Streitigkeiten des Alltags – heute würde man hier wahrscheinlich div. nachbarschaftsrechtliche Auseinandersetzungen nennen. Das Motto des Reichskammergerichts wurde in Folge: „Friede durch Recht“.

Neben dem Reichskammergericht bzw. in Konkurrenz zu diesem bestand noch ein zweites Höchstgericht des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, der Reichshofrat in Wien. Eine Prozessakte des Reichskammergerichts enthält eine Zeichnung, die den Instanzenzug aus dem Hochstift Paderborn darstellt – von den verschiedenen Untergerichten in Stadt und Land über das weltliche Hofgericht bis zum Reichskammergericht oder Reichshofrat. Eine Verdoppelung an der Spitze des Instanzenzugs also – ohne klare Abgrenzung der Zuständigkeiten voneinander!

Ein paar kurze Beispiele für Prozesse seien genannt: Der Schuster Michael Reese klagte im Namen aller Hamburger Schuster den schwedischen Kommissar Lt. Barthold Huswedel für eine Lieferung von Schuhen an die schwedische Armee auf eine ausstehende Summe von 700 Reichskronen. Ebenfalls ein Hamburger wehrte sich mit der Einrede der Schlechtlieferung gegen Pflaumen, die „wie besehen“ gekauft wurden, und ortete einen Verstoß gegen „praxis et stylus fori mercatorum“. Für den schlechten Zustand eines Schiffes mit Namen „St. Johannis“ verlangte Balthasar de la Camp Schadenersatz, weil es die eigentlich ausbedungene Tauglichkeit für eine Fahrt nach den „Canarien“ nicht erfüllen konnte. Diffizil war eine andere Frage, nämlich ob ungarisches Kupfer anders als schwedisches sei. Grundstücksstreitigkeiten drehten

sich besonders häufig um Vorkaufsrechte. Interessant ist auch, dass den Gerichtsakten Proben und Muster beigelegt wurden, z. B. Stoffproben weißen Batistes oder Kupfer.

Eine wesentliche Ausprägung des Mottos „Frieden durch Recht“ wurde im Zuge von Besitzstreitigkeiten deutlich. Schließlich war es den Parteien seit dem Wormser Reichstag verboten, zur Selbsthilfe zu greifen – ein Verstoß dagegen wurde auch als Eingriff in das herrschaftliche Gewaltmonopol verstanden. Um nun diesen Rechtsfrieden zu gewährleisten, konnte man damals schon so etwas wie eine „Einstweilige Verfügung“ erwirken. Klar boten diese nur einen Besitzschutz, für Fragen des Eigentums musste separat entschieden werden – da diese Verfahren allerdings wesentlich länger dauerten wurde der Begriff von der „langen Bank“ geprägt. Die Richter waren – als das Gericht nach Wetzlar übersiedelte – frustriert, dass sie quasi in die hessische Provinz abgestellt wurden. Sie quittierten dies mit Bummelstreik. Die Akten lagen auf einer „Langen Bank“. Die ältesten wurden bearbeitet, und die neuen wurden am anderen Ende abgelegt. War am alten Ende ein Platz frei geworden, so schob man die Akten einfach weiter. Daraus resultiert auch das geflügelte Wort: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben.

Ebenso wurde der Ausdruck „schwebendes Verfahren“ im Reichskammergericht in Wetzlar geprägt. Als nämlich dann die „Lange Bank“ wegen der Faulheit der Wetzlarer Richter nicht mehr ausreichte, hängte man die Akten an einem Seil unter der Decke auf. Somit schwebten die Akten und eben auch das Verfahren. Nicht geprägt, aber zumindest fortgeführt hat das Reichskammergerichte auch geflügelte Worte aus dem Römischen Recht: *Quod non legitur, non creditur*, das heißt „Was nicht gelesen wird, wird nicht geglaubt“ oder *Quod non est in actis, non est in mundo* bedeutet „Was nicht in den Akten ist, ist nicht in der Welt“: Was nicht vorgetragen ist und somit nicht zu den Akten gelangt ist, wird bei der richterlichen Entscheidung nicht berücksichtigt, was das Schriftlichkeitserfordernis betont.

Von Mai bis September 1772 war Johann Wolfgang Goethe am Reichskammergericht als Praktikant eingeschrieben. Auf seine Zeit beim Reichskammergericht Bezug nehmend schrieb er in seinem Werk „Dichtung und Wahrheit“: „Dem Staate liegt nur daran, dass der Besitz gewiss und sicher sei; ob man mit Recht besitze, kann ihn weniger kümmern. Deswegen erwuchs aus der nach und nach aufschwellenden ungeheuren Anzahl von verspäteten Prozessen dem Reich kein Schade. Gegen die Leute, die Gewalt brauchten, war ja vorgesehen, und mit diesen konnte man fertig werden; die übrigen, die rechtlich um den Besitz stritten, sie lebten, genossen oder darben, wie sie es konnten; sie starben, verdarben, verglichen sich; das alles war aber nur Heil

oder Unheil einzelner Familien. Das Reich ward nach und nach beruhigt.“ Auch hier sieht man wieder deutlich den „Frieden durch Recht“.

Ein anderes Themenfeld waren Prozesse rund um Vormundschaften. Im Fall des Georg Friedrich Lindt wollten seine Verwandten erreichen, dass er nach einem nicht unbeträchtlichen Erbe von 42.000 Gulden (was ca. dem hundertfachen Jahresgehalt eines Buchhalters entsprach) und der Ankündigung von Heiratsabsichten unter Vormundschaft gestellt werden sollte und verlangten dies beim erstinstanzlich zuständigen Frankfurter Schöfferrat. Im Zuge dessen musste Lindt sich einiger psychischer aber auch demütigender körperlicher Untersuchungen der Ärzte unterziehen. Der vom Schöfferrat eingesetzte „Physikus primarius“ Dr. Berehnds gab zu Protokoll: „Ich habe ihn daher, um mich nicht zu täuschen, ersucht, sich zu entkleiden und bin erstaunt, wie sich ein so übel figurierter Mensch ins Ehebett wagen mag“.

Ein eher skurriles Beispiel stammt aus dem Bereich des Mietrechts. Das Reichskammergericht sollte eine Sache gegen Kapitän Peter Le Bon befrieden, der seinem Vermieter, der auch Gastwirt war, etliches an Geld für Kost und Logis schuldig geblieben ist. Zwar war der Gastwirt als gierig bekannt, dennoch ließ er sich gut zwei Jahre Zeit, das geforderte einzuklagen. Dies wohl deshalb, weil Le Bon versprochen hatte zu zahlen, sobald „er das arcunum in alchimia, also die Goldmacherkunst verstehe“. Tatsächlich ist den Akten eine von Le Bon unterschriebene „Rezeptur zur Goldgewinnung“ beigelegt. Hauptinhaltsstoffe waren Blei, Zinn oder Quecksilber.

Die Bedeutung des Reichskammergerichts ist jedenfalls nicht zu unterschätzen. Berühmt geworden ist das Wort des Staatsrechtlers Johann Jacob Moser, der 1769 die These von der doch nur recht eingeschränkten Souveränität der Territorien des Reichs vertrat und dies mit der Kompetenz des Reichskammergerichts begründete: „Probire es ein solcher Fürst, Prälat, oder Graf, schreibe Steuern aus so vil er will, halte Soldaten nach Gefallen, usw. und lasse es zur Klage an einem höchsten Reichs-Gerichte kommen, man wird ihme bald nachdrücklich zeigen, dass und wie eingeschränkt seine Landes-Hoheit seye“.